Mittheilungen
über die Verhandlungen des Landtags.

№ 25. Dresden, am 26. December. 1836.

Zwölfte öffentliche Sitzung der I. Kammer, den 15. December 1836.

(Fortsetzung.)

Fortsetzung der besonderen Berathung über den Entwurf eines Criminalgesetzbuchs (Art. 4, 5, 6, 7, 9 und 10).

Ziegler und Klipphausen: Ich habe Etwas zu entgegnen gegen den Vorwurf, der mir gemacht worden ist, weil ich äußerte, daß ich einen Staatsbürger, der sich hergäbe, das Leben seinem Nebenmenschen zu nehmen, für roh u. wenig kultivirt hielte. Ich will das dahin gestellt sein lassen und dem Gefühle eines Jeden anheimgeben, wer ein solches Geschäft übernehmen will; daß aber diese Klasse von Menschen nur durch Eigennutz oder Vortheil, aber nicht durch den höchsten Grad von Moralität sich bewegen läßt, zu so Etwas sich herzugeben, bin ich überzeugt, und ebenso, daß ich solche Menschen nicht unter die Klassen zählen kann, welche eine hohe Bildung besitzen. Ich muß auch dagegen einwenden, was in Griechenland vorgekommen ist, und was ich schon angeführt habe. In Griechenland, bei einer so wenig kultivirten Nation, hat man irgend Jemanden nicht gefunden, der sich hergeben wollte, seinen Nebenmenschen zu tödten; also muß ein gewisses widerstrebendes Gefühl da sein, und dies ist allerdings der Fall, und da, wo es ist, wird es immer von großer Kultur zeigen. Da, wo es noch nicht ist, zeigt es sich, daß solche Menschen immer noch in großer Menge da sind, die auf dieser Stufe nicht stehen, und ob sie unter die kultivirten Staatsbürger gehören, überlasse ich dem Urtheile eines Jeden, ebenso, ob man sich im Umgange mit diesen Menschen wohl heimisch finden kann. Ich gestehe, ich gehe ihnen aus dem Wege, so weit ich nur immer kann!

v. Biedermann: Wenn das angenommen werden könnte, was der Abgeordnete so eben gesagt hat, so würde es zu Viel beweisen; denn auch bei der Hinrichtung durch die Maschine muß man Menschen haben, die diese bedienen, und es scheint ja doch gleichviel zu sein, ob diese die Hinrichtung mittelbar oder unmittelbar verrichten.

v. Posern: Es kann nicht meine Absicht sein, jetzt noch die Diskussion über das Fallschwert und das Schwert weiter auszuspinnen; da aber ein besonderer Stand, der Stand der Scharfrichter verunglimpft und ihm alle Kultur abgesprochen worden ist, so fühle ich mich gedrungen, hier, da kein besonderer Antrag vorliegt, ich also nicht durch die Abstimmung meine abweichende Ansicht an den Tag legen kann, öffentlich auszusprechen, daß ich die Ueberzeugung des Hrn. v. Carlowitz hierüber theile.

D. Großmann: Gegen die Hinrichtung durch das Fallschwert müßte ich mich erklären: es hat mir den Anschein von niedriger Metzelei, es erinnert an die traurige Zeit der französischen Revolution und macht uns zu Nachahmern des Auslandes. Ich glaube, es ist die Hinrichtung durch das Schwert würdiger und männlicher!

v. Biedermann: Wenn von der Hinrichtung durch das Fallschwert abgegangen werden soll, so würde ich vorschlagen, daß sie durch das Beil geschehe; denn zur Hinrichtung durch das Schwert gehört eine gewisse technische Fertigkeit, die oft sich nicht findet, und die auch fehlschlagen kann. Hingegen die Hinrichtung durch das Beil ist leichter und kann ohne viel Uebung von Jedem verrichtet werden. Bei dem Schwerte ist es viel schwieriger; ich bin nahe daran gewesen, ein trauriges Beispiel zu erleben, als einst unter 15 Scharfrichtern, die einer Hinrichtung wegen zusammengekommen waren, kein einziger sich fand, der bereits eine Hinrichtung verrichtet hatte, und wo der, der es ex officio thun sollte, es zwar thun wollte, aber so ängstlich war, daß man ihm die Todesangst ansah; er zitterte, indessen wollte er sie aus falschem Ehrgefühl doch übernehmen, und unter den versammelten 15 Scharfrichtern hatte nur einer das Selbstvertrauen und den Muth, die Hinrichtung zu verrichten, und diesem ward sie übertragen. Hätte ich von obigem Umstande nicht ganz zufällig Kenntniß erhalten, so wäre wahrscheinlich eine abscheuliche Metzelei entstanden.

Staatsminister v. Könneritz: Ich will mich mit dem geehrten Abgeordneten von Carlowitz nicht darüber in Diskussion einlassen, ob es Gegenstand der Verordnung oder des Gesetzes sei, die Art der Enthauptung zu bezeichnen; denn, daß die Todesstrafe nicht anders geschehen soll, als durch die Enthauptung, ist durch den Gesetzentwurf ausgedrückt; nur muß ich erinnern, daß auch in andern constitutionellen Staaten Deutschlands man die Enthauptung in der Allgemeinheit in den Entwürfen gesetzlich vorgeschrieben, die besondere Art der Enthauptung aber als zur Vollziehung der Strafe gehörig der Regierung vindicirt hat, wie in Würtemberg und in Baden. Die Regierung wird auch hierin sehr gern die Ansicht der Stände vernehmen und sich darnach richten. Indessen scheint schon die gegenwärtige kurze Debatte zu zeigen, daß zu einer gemeinschaftlichen Ansicht der Kammer hierüber wohl nicht zu gelangen sein möchte. Es dürfte daher wohl am angemessensten sein, daß man der Regierung anheimstellte, ob nach nochmaliger Erwägung anstatt des Schwertes das Fallschwert oder das Beil einzuführen.

SLUB
Wir führen Wissen.